



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

**17146/12
ADD 7**

FIN 990

ADDENDUM 7 ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Neuer Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2013

– Standpunkt des Rates

= Erläuterungen: Änderungen gegenüber dem neuen HE 2013

BAND 3: EINZELPLAN III – KOMMISSION

AUSGABEN

Der Absatz "*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst
XX 01 01 02 03	Anpassung der Dienstbezüge
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete
15 01 61	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs
16 01 02 03	Externes Personal der Generaldirektion Kommunikation — Vertretungen der Kommission
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs
26 01 09 01	Amt für Veröffentlichungen
A2 01 01	Personal im aktiven Dienst
26 01 20	Europäisches Amt für Personalauswahl
A4 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche
A5 01 01	Personal im aktiven Dienst
26 01 22 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel
A6 01 01	Personal im aktiven Dienst
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg
A7 01 01	Personal im aktiven Dienst
26 01 51 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)
26 01 51 02	Brüssel I (Uccle)
26 01 51 03	Brüssel II (Woluwe)
26 01 51 04	Brüssel III (Ixelles)
26 01 51 05	Brüssel IV (Laeken)
26 01 51 11	Luxemburg I
26 01 51 12	Luxemburg II
26 01 51 21	Mol (B)
26 01 51 22	Frankfurt am Main (D)

26 01 51 23	Karlsruhe (D)
26 01 51 25	Alicante (E)
26 01 51 26	Varese (IT)
26 01 51 27	Bergen (NL)
26 01 51 28	Culham (GB)
30 01 13 01	Übergangsgelder
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen
30 01 13 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen
30 01 14 01	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung
30 01 14 02	Krankenversicherung
30 01 14 03	Gewichtung und Anpassung der Vergütungen
30 01 15 01	Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder
30 01 15 02	Krankenversicherung
30 01 15 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

Artikel 12 02 01 — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 01	5 600 000	6 407 353	8 800 000	7 167 283	10 086 203,02	9 330 349,14
40 02 41	1 500 000	1 500 000				
Insgesamt	7 100 000	7 907 353	8 800 000	7 167 283	10 086 203,02	9 330 349,14

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

- Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weit reichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;

- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmenstestpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;
- Aufbau eines Systems zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungen mit Hilfe des Systems Solvit unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und das auch Bürgern und Unternehmen zugänglich gemacht wird; Flankierung der Maßnahme durch Fortbildungsgangebote, Werbekampagnen und gezielte Aktionen, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Mitgliedstaaten;
- interaktive Politikgestaltung (IPM) im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts ist ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel umfassen auch Ausbildungsmaßnahmen, bewusstseinsbildende Kampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Kontrolle der Auswirkungen der Beseitigung von Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt;
- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die geltenden Rechtsvorschriften;

- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung und detaillierte Auswertung der Ergebnisse abzielen, die mit dem ersten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen erzielt wurden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines oder mehrerer Zahlungssysteme auf der Grundlage der sich aus den Mitteilungen der Kommission ergebenden Maßnahmen; Durchführung von Studien auf diesem Gebiet;
- Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Gefolge der Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der OECD eingerichtet wurde;
- aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Systemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Dienstleistungsbinnenmarkt in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Umfragen, Bewertungen, Beteiligungen, Herstellung und Entwicklung von Kommunikations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Sicherstellung einer effizienten Arbeitsweise der Europäischen Beobachtungsstelle für Nachahmungen und Piraterie entstehen.

Diese Mittel dienen auch zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle, die die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung unterstützt, wobei auf bestehenden Strukturen und Erfahrungen aufgebaut wird. Diese Koordinierungsstelle würde die Zusammenarbeit, die Zusammenführung von Know-how und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Abl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) dasselbe hohe Niveau der Marktüberwachung in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden regelmäßige gemeinsame Schulungen von Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden aus allen Mitgliedstaaten organisiert, bei denen hauptsächlich die einschlägigen praktischen Aspekte der Marktüberwachung wie die Weiterbehandlung von Beschwerden, die Überwachung von Unfällen, die Überprüfung der Frage, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sowie an wissenschaftliche und technische Erkenntnisse anknüpfende Folgemaßnahmen hinsichtlich Sicherheitsfragen und die Abstimmung mit den Zollbehörden behandelt werden. Darüber hinaus wird durch den Austausch nationaler Beamter und gemeinsame Besuchsprogramme der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gefördert. Außerdem werden vergleichbare Daten über die Ressourcen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung eingesetzt werden, gesammelt und auf geeigneter Ebene mit den nationalen Behörden erörtert. Damit soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, welche Ressourcen erforderlich sind, um im gesamten Binnenmarkt eine effiziente, umfassende und konsequente Marktüberwachung sicherzustellen, sowie zur anstehenden Überarbeitung der Bestimmungen der Union über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere der die Marktüberwachung betreffenden Vorschriften, und zur Vorbereitung der Folgemaßnahmen zum Programm Zoll 2013 beigetragen werden.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Die Mittel werden freigegeben, wenn die Kommission eine detaillierte Liste der Untersuchungen vorlegt, die sie 2013 im Rahmen dieser Haushaltlinie durchführen wird, und angibt, welche Methode sie zur Berechnung der für die jeweilige Untersuchung veranschlagten Beträge herangezogen hat. Die Kommission legt auch eine Reihe formeller Kriterien für die Auswahl dieser Untersuchungen fest.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 mit dem Titel „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 04 02 01	6 333 000	6 333 000	7 099 000	7 099 000	3 956 600,00	3 956 600,00
40 02 41	1 500 000	1 500 000				
Insgesamt	7 833 000	7 833 000	7 099 000	7 099 000	3 956 600,00	3 956 600,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu.

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltssordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltspflichtenplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltssordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) soll die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) werden. Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Ein Betrag von 1 500 000EUR wurde in die Reserve eingestellt und wird freigegeben, sobald die Europäische Bankenaufsichtsbehörde der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 179 Absatz 3 der Haushaltsoordnung alle einschlägigen Unterlagen bezüglich des Immobilienprojekts in London übermittelt hat. Ferner muss/müssen der jeweilige Projektvertrag/die jeweiligen Projektverträge zu angemessenen Bedingungen ausgehandelt worden sein, was sich auf die EU-Ausgaben und die an die Behörde gezahlten Zuschüsse auswirken wird. Außerdem muss die Behörde umfassende Angaben über die Aufgaben vorlegen, die nach wie vor von der Behörde übernommen werden, wenn die Bankenaufsicht an die Europäische Zentralbank übertragen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Artikel 15 04 48 — Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals

Zahlenangaben

Haushaltplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit der Schaffung einer europäischen Plattform für Festivals bewirkt die Europäische Union Folgendes:

- Sie schafft einen Mehrwert durch eine höhere Beteiligung der Bürger in Europa an Festivals;
- sie unterstützt die Bemühungen von Festivals für die Weiterentwicklung der Strategie 2020 für Wachstum und Arbeitsplätze;
- sie macht die Arbeit von Festivals auf lokaler und regionaler Ebene besser sichtbar und fördert die Wahrnehmung des kulturellen Erbes;
- sie fördert den Kulturtourismus als Teil des neuen Vertrags;
- sie stellt eine nachhaltige Vernetzung und eine umfassende Kommunikation mit den Bürgern sicher.

Dieses Pilotprojekt fungiert als Multiplikator für die von Festivals ausgehende Energie und trägt zur Förderung eines intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Europas bei.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Artikel 18 02 04 — Schengener Informationssystem (SIS II)

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 04	24 000 000	12 081 571	10 360 000	13 678 411	31 096 900,72	27 261 643,94
40 02 41	12 750 000	7 500 000	5 180 000	6 131 702		
Insgesamt	36 750 000	19 581 571	15 540 000	19 810 113	31 096 900,72	27 261 643,94

Erläuterungen

Diese Mittel wurden eingerichtet zur Finanzierung

- der operativen Ausgaben des Schengener Informationssystems (SIS),
 - der sonstigen operativen Ausgaben, die im Zuge dieses Integrationsprozesses anfallen können.
- Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, wenn die Kommission (bzw. die große IT-Agentur nach der Mittelübertragung) der Haushaltsbehörde konkrete Informationen über den Inhalt der Ausschreibung und den daraus resultierenden hinreichend konkreten Vertrag über die Instandhaltung des Schengener Informationssystem in betriebsfähigem Zustand geliefert hat. Außerdem legt die Kommission einen konkreten Zeitplan für die vor der Inbetriebnahme des SIS II im Jahr 2013 noch zu ergreifenden Maßnahmen vor, und gibt dabei im Einzelnen die weiteren technischen Schritte, Inhalt und Zweck aller Schritte, die damit einhergehenden Kosten und die Zuständigkeiten für jeden Entwicklungsschritt an.

Rechtsgrundlagen

Protokoll (Nr. 19) zum Schengen-Besitzstand, einbezogen in den Rahmen der Europäischen Union.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1).

Verweise

Verordnung des Rates (EU) Nr. 541/2010 des Rates vom 3. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 19).

Artikel 18 02 05 — Visa-Informationssystem (VIS)

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 05	7 000 000	21 568 782	38 740 000	27 356 823	29 660 021,74	26 152 648,29
40 02 41	1 750 000	5 471 400				
Insgesamt	8 750 000	27 040 182	38 740 000	27 356 823	29 660 021,74	26 152 648,29

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Die Reserve wird freigegeben, sobald zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament ein zufriedenstellendes Ergebnis über die Ausgestaltung des Schengen-Systems erzielt wurde.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Artikel 18 02 06 — Außengrenzenfonds

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 06	332 000 000	174 240 625	349 100 000	187 482 911	299 460 839,00	216 749 132,42
40 02 41	83 000 000	44 200 000				
Insgesamt	415 000 000	218 440 625	349 100 000	187 482 911	299 460 839,00	216 749 132,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen:

- effiziente Organisation der Kontrollen an den Außengrenzen, d. h. Durchführung der Kontrollen und Überwachung der Außengrenzen,
- effiziente Steuerung des Personenstroms an den Außengrenzen, um einen hohen Grenzschutz und ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen zu gewährleisten; dabei sind die Schengen-Rechtsvorschriften, einschließlich des Grundsatzes der respektvollen Behandlung und Würde, einzuhalten,
- einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen durch die Grenzschutzbediensteten,
- Verbesserung der Qualität der Verwaltung der Tätigkeiten, die Konsularstellen und anderer Dienste der Mitgliedstaaten in Drittstaaten in Bezug auf die Zuströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, und die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durchführen.

Insbesondere dienen diese Mittel der Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen:

- Grenzinfrastrukturen und zugehörige Gebäude, insbesondere Grenzstationen, Landeplätze für Helikopter, Fahrspuren oder Kabinen für auf die Abfertigung wartende Fahrzeuge und Personen an Grenzübergangsstellen,
- Infrastruktur, Gebäude und Systeme für die Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen und zum Schutz gegen das unrechtmäßige Überschreiten der Außengrenzen,
- technische Ausrüstung,
- Transportmittel zur Überwachung der Außengrenzen wie Fahrzeuge, Schiffe, Helikopter und Leichtflugzeuge mit Sonderausrüstung wie elektronischen Geräten zur Grenzüberwachung und Aufspürung von Personen in Transportmitteln,
- Ausrüstung für den Echtzeitaustausch von Informationen zwischen den maßgeblichen Behörden,
- Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme,
- Programme zur Entsendung und zum Austausch von Bediensteten wie Grenzschutz-, Einwanderungs- und Konsularbeamten zwischen den Mitgliedstaaten,
- Aus- und Fortbildung der Bediensteten der maßgeblichen Behörden, einschließlich Sprachausbildung,
- Investitionen für Entwicklung, Erprobung und Einsatz modernster Technologie,

- Studien und Pilotprojekte zur Umsetzung der Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken, die aus der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Grenzkontrollbereich hervorgegangen sind,
- Studien und Pilotprojekte zur Förderung von Innovation, Erleichterung des Austauschs von Erkenntnissen und bewährten Praktiken sowie Verbesserung der Qualität der Verwaltung der von Konsularstellen und anderen Diensten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die Zuströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich,
- Einrichtung einer gemeinsamen Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum zur Verbesserung der Sichtbarkeit und im Hinblick auf ein einheitliches Auftreten im Bereich der gemeinsamen Visapolitik.

Im Rahmen der Kaliningrader Transitregelung sind diese Mittel für entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten (Investitionen in Infrastrukturen, Schulung von Grenzschutzbeamten und Eisenbahnpersonal, zusätzliche Betriebskosten) infolge der Durchführung der FTD- und der FRTD-Regelung (Dokument für den erleichterten Transit und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr) gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und (EG) Nr. 694/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15) des Rates vorgesehen.

Auf Initiative der Kommission ist auch beabsichtigt, Mittel für grenzübergreifende Maßnahmen bzw. Maßnahmen von Interesse für die Union insgesamt („Maßnahmen der Union“) zur Verfügung zu stellen, sofern sie dem allgemeinen Ziel dienen, zur Verbesserung der von den Konsularstellen und anderen Diensten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zuströmen von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich, einschließlich der Arbeit der Verbindungsbeamten für Asyl- und Einwanderungsfragen, beizutragen und der Förderung der schrittweisen Einbeziehung von Zoll- und Veterinärkontrollen sowie phytosanitären Kontrollen in den integrierten Grenzschutz entsprechend den politischen Entwicklungen in diesem Bereich dienen. Es kann sich bei diesen Maßnahmen auch um Unterstützungsleistungen für Mitgliedstaaten im Falle ordnungsgemäß begründeter Notlagen, die dringende Maßnahmen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten erforderlich machen, handeln.

Darüber hinaus wird die Kommission jedes Jahr eine Liste spezifischer Maßnahmen erstellen, die von den Mitgliedstaaten — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Agentur — durchzuführen sind; diese Maßnahmen werden die bei den Risikoanalysen der Agentur ermittelten Schwachstellen an strategischen Grenzübergangsstellen beseitigen helfen und somit zur Entwicklung des gemeinsamen Systems für den integrierten Grenzschutz beitragen.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Die Reserve wird freigegeben, sobald zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament ein zufriedenstellendes Ergebnis über die Ausgestaltung des Schengen-Systems erzielt wurde.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (Abl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (Abl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (Abl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (Abl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Artikel 18 05 08 — Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05 08	9 680 000	6 110 248	23 280 000	7 546 710	22 400 000,00	6 721 789,44
40 02 41	2 420 000	1 550 000				
Insgesamt	12 100 000	7 660 248	23 280 000	7 546 710	22 400 000,00	6 721 789,44

Erläuterungen

Auf dem Gebiet der Prävention und der Abwehrbereitschaft im Zusammenhang mit Terrorakten sind insbesondere Mittel für folgende Bereiche veranschlagt:

- Anregung, Förderung und Unterstützung von Bewertungen der in Bezug auf kritische Infrastrukturen bestehenden Risiken und Bedrohungen, einschließlich Evaluierungen vor Ort, zwecks Erkennung möglicher Ziele von Terroranschlägen und Prüfung der Notwendigkeit, ihre Sicherheit zu erhöhen,
- Förderung und Unterstützung der Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsstandards, einschließlich Internet-Sicherheit, sowie Austausch von Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen,
- Förderung und Unterstützung der EU-weiten Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen.

Auf dem Gebiet der Folgenbewältigung nach Terroranschlägen sind insbesondere Mittel für folgende Bereiche veranschlagt:

- Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen,
- Anregung, Förderung und Unterstützung der Entwicklung einschlägiger Methoden und Notfallpläne, auch im Hinblick auf eine europäische Strategie für Internet-Sicherheit,
- Sicherstellung, dass Fachkenntnisse zu spezifischen Aspekten des Terrorismus über die verschiedenen Krisenbewältigungs-, Frühwarn- und Katastrophenschutzmechanismen zeitnah weitergegeben werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Maßnahmen zur Förderung der operativen Zusammenarbeit und der Koordinierung (Aufbau von Netzen, vertrauensbildende Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, Ausarbeitung von Notfallplänen sowie Austausch und Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken),
- Analyse-, Überwachungs-, Evaluierungs-, Audit- und Kontrolltätigkeiten,
- Maßnahmen zur Entwicklung und Übertragung von Technologien und Methoden, insbesondere im Hinblick auf Informationsaustausch und Interoperabilität,
- Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Mitarbeitern und Sachverständigen,
- Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen und
- finanzielle Unterstützung von Projekten, mit denen Opfern von Terroranschlägen bzw. ihren Angehörigen geholfen werden soll, mit Hilfe sozialer oder psychologischer Unterstützung durch Organisationen bzw. Netze ihre traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten, und von Projekten, mit denen die Öffentlichkeit zum Kampf gegen Terrorismus in allen seinen Ausprägungen mobilisiert werden soll. Ein Teil der Mittel dient hauptsächlich zur Verbesserung des Rechtsbeistands und der Rechtsberatung für die Opfer und ihre Angehörigen.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservenmittel

Die Reserve wird freigegeben, sobald zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament ein zufriedenstellendes Ergebnis über die Ausgestaltung des Schengen-Systems erzielt wurde.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 124.).

Artikel 18 05 09 — Prävention und Bekämpfung von Kriminalität

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013		Mittel 2012		Ausführung 2011	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05 09	42 520 000	27 594 669	117 570 000	34 903 533	99 184 349,94	34 129 367,35
40 02 41	10 630 000	7 000 000				
Insgesamt	53 150 000	34 594 669	117 570 000	34 903 533	99 184 349,94	34 129 367,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

- Förderung und Verbesserung der Abstimmung, Zusammenarbeit und gegenseitigen Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden und anderer Einrichtungen (insbesondere der im Bereich der Gewalt- und Kriminalitätsprävention tätigen Organisationen), sowie anderer einschlägiger Behörden und Einrichtungen auf nationaler und EU-Ebene,
- Entwicklung und gezielte Förderung horizontaler Methoden und Instrumente zur strategischen Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen und Cyberkriminalität, z. B. Verhütung von Gewalt in den Städten, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind, Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität durch den Austausch bewährter Praktiken, die Vernetzung der zuständigen Behörden und die Durchführung von Pilotprojekten — auch im Bereich der Rehabilitation von aus der Haft entlassenen Minderjährigen —, Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, bewährte Praktiken der Kriminalprävention, vergleichende Statistik und angewandte Kriminologie,
- Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Einziehung und Beschlagnahme von Vermögenswerten und Erträgen aus illegalen Aktivitäten krimineller Organisationen zwischen den für die Vermögensabschöpfung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und
- Förderung und Entwicklung bewährter Verfahren zum Schutz der Opfer krimineller Handlungen, einschließlich der Opfer mit spezifischen Bedürfnissen, wie die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und die Opfer häuslicher Gewalt, und zum Schutz von Zeugen.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Maßnahmen zur Förderung der operativen Zusammenarbeit und der Koordinierung (Aufbau von Netzen, vertrauensbildende Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis, Austausch und Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken),
- Analyse-, Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten,
- Entwicklung und Transfer von Technologien und Methoden,
- Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Mitarbeitern und Sachverständigen und
- Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

Ein Teil der Mittel dient zur Deckung der Kosten für die Einrichtung einer unionsweiten Telefonhotline für die Opfer von Menschenhandel mit dem Ziel, in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Telefonnummer einzurichten, um gleiche Standards für den sozialen, psychologischen und rechtlichen Beistand für die Opfer von Menschenhandel zu schaffen und gegebenenfalls auf Wunsch Zuflucht bieten zu können. Dieses Projekt erfordert die Mitwirkung einer Vielzahl von Beteiligten: nationale Regelungsbehörden zur Bereitstellung der Telefonleitungen, Telekommunikationsgesellschaften, spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, lokale Mitarbeiter und Fachpersonal, Vollstreckungsbehörden (für den Austausch von Informationen über Menschenschmuggler und am Menschenhandel beteiligte Akteure).

Ein Teil der Mittel dient zur Verbesserung der Verhütung krimineller Aktivitäten mobiler krimineller Gruppen in Grenzgebieten.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Die Reserve wird freigegeben, sobald zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament ein zufriedenstellendes Ergebnis über die Ausgestaltung des Schengen-Systems erzielt wurde.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (KOM(2005) 124 endg.).

Artikel 24 01 06 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Zahlenangaben

	Haushaltspplan 2013	Mittel 2012	Ausführung 2011
24 01 06	53 727 800	57 392 000	55 514 280,71
40 01 40	3 929 200		
Insgesamt	57 657 000	57 392 000	55 514 280,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltordnung werden mit 65 000 EUR veranschlagt.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

3 929 200 EUR werden aus der Reserve freigegeben, sobald das OLAF den Mitgliedern des Europäischen Parlaments in einem gesicherten Lesesaal Einsichtnahme in die Verwendung der vom OLAF kofinanzierten Mittel im Rahmen des Programms Hercule II in den Mitgliedstaaten gewährt hat. Dabei soll das OLAF offenlegen, welche Infrastruktur kofinanziert wurde, welche technischen Geräte vorhanden sind und ob sie funktionsfähig sind und welche Ergebnisse erreicht wurden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

Artikel A3 01 01 — Personal im aktiven Dienst

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2013	Mittel 2012	Ausführung 2011
A3 01 01	34 709 800	38 543 000	36 931 517,73
A3 10 01	3 929 200		
Insgesamt	38 639 000	38 543 000	36 931 517,73

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

3 929 200 EUR werden aus der Reserve freigegeben, sobald das OLAF den Mitgliedern des Europäischen Parlaments in einem gesicherten Lesesaal Einsichtnahme in die Verwendung der vom OLAF kofinanzierten Mittel im Rahmen des Programms Hercule II in den Mitgliedstaaten gewährt hat. Dabei soll das OLAF offenlegen, welche Infrastruktur kofinanziert wurde, welche technischen Geräte vorhanden sind und ob sie funktionsfähig sind und welche Ergebnisse erreicht wurden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

BAND 4: EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

AUSGABEN

Der Absatz "Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

1 0 0 0	Amtsbezüge und Vergütungen
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche
1 0 2	Übergangsgelder
1 0 3	Ruhegehälter
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel

BAND 5: EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Der Absatz "Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

1 0 0 0	Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt
1 0 2	Übergangsgelder
1 0 3	Versorgungsbezüge
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen
1 2 0 2	Vergütete Überstunden
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen

BAND 6: EINZELPLAN VI – EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Der Absatz "Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel

BAND 7: EINZELPLAN VII – AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Der Absatz "Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen
---------	------------------------

BAND 8: EINZELPLAN VIII – EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

AUSGABEN

Der Absatz "Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)
1 0 3	Versorgungsbezüge
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete

BAND 9: EINZELPLAN IX – EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

AUSGABEN

Der Absatz "Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen
1 1 1 0	Vertragsbedienstete

BAND 10: EINZELPLAN X – EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

AUSGABEN

Der Absatz "Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel" in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge um 1,7 % wurde in den Erläuterungen zu folgenden Artikeln und Posten gestrichen:

1 1 0 0	Grundgehälter
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten
1 2 0 0	Vertragsbedienstete
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten
3 0 0 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals
3 0 0 1	Externes Personal und externe Leistungen